

# 3046/AB XXI.GP

Eingelangt am: 10.01.2002

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Inge Jäger und Walter Posch und GenossInnen haben am 22.11.2001 unter der Nummer 3128/J-NR/2001 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Asylantragsverfahren und Asylanträge aus Entwicklungsländern" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Beseitigung der Möglichkeit von Botschaftsanträgen steht in keinem Spannungsverhältnis zur Genfer Flüchtlingskonvention. Es würde überdies den - auch in der EU - immer mehr in den Vordergrund tretenden Grundsatz des Schutzes in der Region widersprechen, würden Menschen über Kontinente hinweg aus ihrem Kulturkreis gerissen und nach Europa evakuiert werden. Das würde dem Ansinnen, den Menschen nach Wegfall der Bedrohung die Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen, entgegenstehen und die UNION zusätzlich mit Integrationsverpflichtungen belasten. Außerdem weise ich darauf hin, dass die Mehrzahl der Europäischen Staaten eine Asylantragstellung aus dem Ausland nicht kennt. Dies hat zu einer überproportionalen Belastung Österreichs geführt. Die Beseitigung dieser Situation dient außerdem der im Regierungsprogramm vorgesehenen Beschleunigung der Asyl-

verfahren (durch Entlastung der Asylbehörden). Im übrigen beantworte ich die Fragen nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### Zu Frage 1:

Gemäß § 2 des Asylgesetzes können nur Fremde, die sich im Bundesgebiet aufhalten, Asyl erlangen. Dementsprechend gibt es im Zeitpunkt des Aufenthaltes des Antragsstellers außerhalb Österreichs weder ein positives noch ein negatives "Bescheiden" von Anträgen gemäß § 16 AsylG. Asylanträge, die bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde einlangen, sind dem Bundesasylamt zuzuleiten, das zu beurteilen hat, ob Asylgewährung wahrscheinlich ist. Wird der Vertretungsbehörde aufgrund dieser Überprüfung mitgeteilt, dass Asylgewährung wahrscheinlich ist, so hat diese dem Betroffenen einen Einreisetitel zu gewähren. Wird der österreichischen Berufsvertretungsbehörde mitgeteilt, dass Asylgewährung unwahrscheinlich ist, so ist der Antrag gemäß § 31 AsylG als gegenstandslos abzulegen.

Statistische Aufzeichnungen betreffend den Ausgang des Asylverfahrens jener Fremden, denen von der Botschaft ein Einreisetitel erteilt worden ist, werden im Bundesministerium für Inneres nicht geführt.

Im Asylwerberinformationssystem wurden im Zeitraum 1. Oktober 2000 bis 30. September 2001 insgesamt 5.359 Anträge gemäß § 16 AsylG gespeichert; hievon wurde seitens des Bundesasylamtes in 152 Fällen den jeweiligen Vertretungsbehörden gemäß § 16 Abs.3 AsylG mitgeteilt, dass die Asylgewährung wahrscheinlich ist. Diese Anträge schlüsseln sich nach der Staatsangehörigkeit der Antragsteller auf wie folgt:

Staat	Asylanträge	erteilte Einreisegenehmigungen
Afghanistan	5.125	111
Angola	3	3
DR Kongo	11	6
Georgien	2	1

Iran	18	9
Jugoslawien	15	1
Kamerun	1	1
Pakistan	8	5
Ruanda	3	2
Sierra Leone	9	2
Somalia	13	7
staatenlos	7	2
Türkei	19	2

Staatsangehörige von weiteren 16 Staaten haben Anträge gemäß § 16 AsylG (Aserbaidschan, Estland, Israel, Kasachstan, Kolumbien, Mauretanien, Mazedonien Myarmar, Rumänien, Russische Föderation, Sri Lanka, Tschad, Tschechien, Ukraine, ungeklärte und Usbekistan) gestellt; keiner dieser Anträge hat zur Erteilung eines Einreisetitels geführt.

#### Zu Frage 2:

Im Asylwerberinformationssystem finden sich für den Zeitraum 1. Oktober 2000 bis einschließlich 30. September 2001 insgesamt 21.993 Asylanträge (inklusive der noch offenen) gespeichert. Im selben Zeitraum wurden 988 Anträge positiv beschieden. Diese Anträge schlüsseln sich gegliedert nach der Staatsangehörigkeit der Antragsteller wie folgt auf:

STAAT	ANTRÄGE	POSITIVE
<b>Insgesamt</b>	<b>21.993</b>	<b>988</b>
Afghanistan	6.647	324
Ägypten	17	1
Albanien	127	23
Algerien	118	0
Angola	29	10
Armenien	602	8
Aserbaidschan	62	1
Äthiopien	46	3
Bangladesch	726	0

Belarus	45	0
Benin	2	0
Bolivien	1	0
Bosnien-Herzegowina	155	11
Brasilien	1	0
Bulgarien	5	0
Burkina Faso	3	0
Burundi	5	4
China Rep. (Taiwan)	52	1
China Volksrepublik	44	0
Cote d'Ivoire	9	0
Deutschland	4	0
Eritrea	6	0
Frankreich	1	0
Gabun	6	0
Gambia	78	1
Georgien	339	5
Ghana	55	1
Guinea	40	0
Guinea-Bissau	6	0
Indien	2.050	0
Indonesien	2	1
Irak	2.224	89
Iran	1.074	108
Israel	14	0
Jordanien	7	0
Jugoslawien BR	1.439	204
Kamerun	41	8
Kasachstan	14	0
Kenia	1	0
Kirgisistan	30	8
Kolumbien	10	1
Kongo	16	3
Kongo Demokr. Rep.	66	16
Korea, (Süd, Republik)	2	0
Kroatien	19	3
Kuwait	2	0
Libanon	28	0
Liberia	18	0
Libyen	4	0
Litauen	24	0
Madagaskar	1	0
Malawi	5	0
Mali	2	0
Marokko	9	1
Mauretanien	12	0
Mauritius	3	0
Mazedonien	748	0
Moldau	151	3

Mongolei	49	0
Nepal	30	0
Niger	1	0
Nigeria	812	1
Pakistan	536	4
Peru	1	0
Philippinen	3	0
Polen	10	1
Ruanda	7	16
Rumänien	56	0
Russische Föderation	297	13
Senegal	21	0
Sierra Leone	198	3
Simbabwe	3	0
Slowakei	5	0
Slowenien	3	0
Somalia	274	14
Sri Lanka	200	2
staatenlos	248	6
Sudan	59	4
Syrien	166	9
Tadschikistan	6	1
Togo	5	0
Tschechische Republik	3	0
Tschechoslowakei	2	0
Tunesien	43	4
Türkei	1.318	51
Turkmenistan	3	0
Uganda	60	3
Ukraine	140	5
Ungarn	2	0
ungeklärt	157	5
Usbekistan	2	1
Vietnam	8	7

Abschließend weise ich darauf hin, dass sich bei den entschiedenen Fällen auch solche befanden, die in den Vorjahren eingebracht worden sind.

### Zu Frage 3:

Eine Prognose für den Fall einer Abschaffung der Asylanträge gemäß § 16 AsylG kann seriöserweise nicht abgegeben werden, da die Asylantragszahlen eine Funktion diverser und unvorhersehbarer Parameter sind. So haben etwa in den Jahren 1999 und 2000 die Asyl- und Asylerstreckungsanträge, die bei österreichischen Vertretungsbehörden einlangten, nur jeweils 1,7 % der Gesamtzahl der Anträge ausgemacht.

### Zu Frage 4:

Die Genfer Flüchtlingskonvention sieht an keiner Stelle eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, die Asylantragstellung bei Vertretungsbehörden zuzulassen. Sie geht vielmehr vom Fall des Aufenthaltes des Flüchtlings im Gebiet des Vertragsstaates aus. Deshalb ist ihr normatives Kernstück auch eine Refoulementverbotsnorm, der Art. 33.

### Zu Fragen 5 und 6:

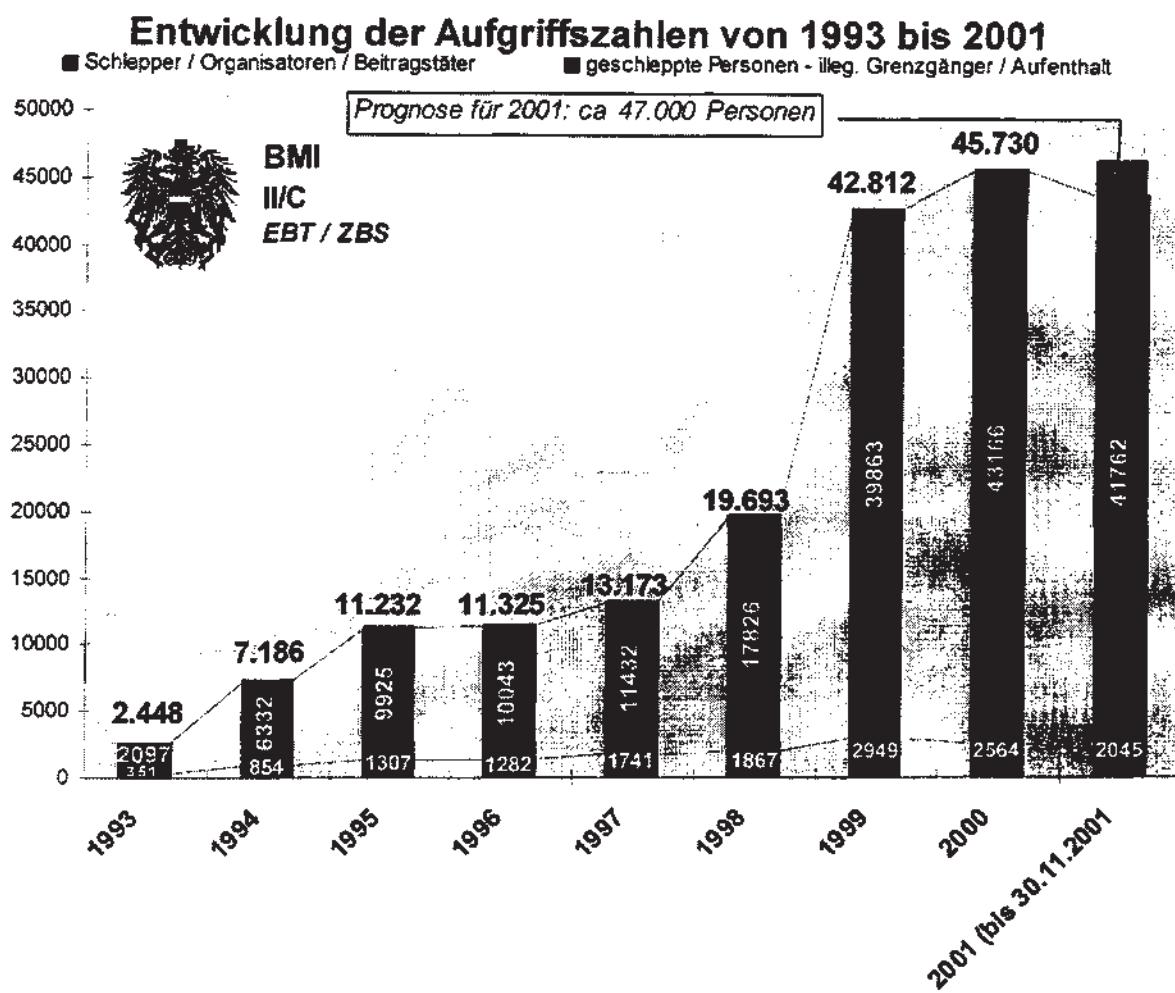
Bei der in der Frage erwähnten "Familienzusammenführung" handelt es sich um ein Rechtsinstitut des Fremdenrechtes und der Regelung der Zuwanderung, die mit dem Asylrecht nichts zu tun haben.

Aus dem Zusammenhang der Anfrage gehe ich davon aus, dass eigentlich das Institut der "Asylerstreckung" gem. §§ 10 f. Asylgesetz 1997 gemeint ist. Eine solche Antragstellung war anders als im Migrationsrecht (§ 14 Abs. 2 FrG) - immer im Inland möglich und ist dies auch der Normalfall. Daneben ist auch die Antragstellung bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde vorgesehen. Es gibt keine Pläne, an dieser Rechtslage etwas zu ändern.

### Zu Frage 7:

Österreich hat eine lange humanitäre Tradition und hat diese auch während der neunziger Jahre unter Beweis gestellt. Österreich wird seine Tradition als Asylland auch in Zukunft aufrecht erhalten. Damit steht allerdings eine kompromisslose Bekämpfung der Schlepperei - ein besonders menschenverachtendes Geschäftsfeld der internationalen organisierten Kriminalität - nicht in Widerspruch.

Anhand nachfolgender Grafik kann die Entwicklung im Bereich der organisierten Schlepperkriminalität nachvollzogen werden. Für die Jahre 1990 bis 1992 bestehen keine statistischen Auswertungen.



Die Prognose der Kriminalisten lässt für die unmittelbar folgenden Jahre 2002 und 2003 eher eine Stagnation auf hohem Niveau denn einen Rückgang der Schlepperkriminalität erwarten, da mit einer Verringerung der Krisenherde nicht zu rechnen ist. Entscheidend wird zudem sein, in welchem Ausmaß sich globale ökologische Veränderungen und daraus resultierende Katastrophen sowie die Folgen der ökonomischen Globalisierung auf das Migrationspotential auswirken werden. Nationale oder europäische Strategien, alleine zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität, werden, wenn überhaupt, nur geringen Einfluss auf globale Migrationsströmungen haben.

#### Zu Frage 8:

In den Jahren 1999, 2000 und 2001 (bis einschließlich Oktober) kamen die Asylwerber aus folgenden Ländern:

#### Herkunftsstaaten im Jahr 1999:

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Burundi, China Rep. (Taiwan), China Volksrepublik, Cote d'Ivoire, Deutschland, Eritrea, Estland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Israel, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien BR, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kongo Demokr. Rep., Kroatien, Kuba, Laos, Libanon, Liberia, Libyen, Litauen, Mali, Marokko, Mauretanien, Mazedonien, Moldau, Mongolei, Myanmar, Nepal, Niederlande, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, staatenlos, Südafrika, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, USA, Vietnam.

Herkunftsstaaten im Jahr 2000:

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China Rep. (Taiwan), China Volksrepublik, Cote d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische Republik, Eritrea, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Jugoslawien BR, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kongo Demokr. Rep., Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Litauen, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mazedonien, Moldau, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Nordjemen, Pakistan, Palau (USA), Philippinen, Polen, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, ungeklärt, Usbekistan, Vietnam.

Herkunftsstaaten 1.1. bis 30.9.2001:

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China Rep. (Taiwan), China Volksrepublik, Cote d'Ivoire, Deutschland, Eritrea, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Jugoslawien BR, Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kongo Demokr. Rep., Korea, (Süd, Republik), Kroatien, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Litauen, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Moldau, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, staatenlos, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vietnam.

Zu Fragen 9 und 10:

Nach Auskunft des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sind die in der nachfolgenden Tabelle angeführte Saaten Schwerpunktländer der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. In den Spalten 2 bis 4 finden sich die jeweiligen Asylantragszahlen bezogen auf die Jahre 1999 und 2000 sowie bis 31. Oktober des laufenden Jahres. Insgesamt kamen sohin 374 Asylwerber aus Schwerpunktländern der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit.

	1999 ( Stand: 30.4.2000)	2000 (Stand: 31.12.2000)	1.1. - 31. 10.2001 (Stand: 31.10.2001)
Äthiopien	41	16	45
Bhutan	9	9	
Burkina Faso		5	3
Kap Verde			
Mosambik			
Nicaragua			
Ruanda	38	13	7
Uganda	73	73	42

Zu Frage 11:

Im Jahr 1999 stammten im Verhältnis zu Asylwerbern aus anderen Ländern 0,8 %, im Jahr 2000 0,9 % und im Jahr 2001 (bis zum 31.10.) 0,4 % der Asylwerber aus Schwerpunktländern der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit.

Zu den Fragen 12 und 13:

Die angesprochenen Problemfelder bedürfen in der Tat der besonderen Aufmerksamkeit der betroffenen Behörden. Im Rahmen meiner Ressortverantwortung betrifft dies das Bundesasylamt und die Fremdenpolizeibehörden. Die Bediensteten des Bundesasylamtes sehe ich keineswegs mit Fragen der Identitäts- und Herkunftsfeststellung überfordert. Im Gegenteil bedient sich das Bundesasylamt - unter Beiziehung von Sachverständigen - modernster wissenschaftlicher Methoden, vor allem der Linguistik, um auch in Zweifelsfällen zu intersubjektiv nachvollziehbaren Feststellungen auf diesem Gebiet zu gelangen.

Die Frage der Aufenthaltsbeendigung bei abgewiesenen Asylwerbern trifft vor allem bei solchen Staaten auf Schwierigkeiten, mit denen keine Rückübernahmeverträge bestehen. Hier gehen die Bestrebungen vor allem dahin zu handhabbaren Rückübernahmeverträgen auch im Rahmen der EU zu kommen, um Rückführungen erfolgreicher durchzuführen zu können. Diese Bestrebungen beziehen sich auch auf die subsaharischen Staaten Afrikas.